

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	10.12.2024
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2024/284

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelungen des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) nach § 27 Abs. 22a UStG

Beschluss Nr. ST-B/2024/284

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beauftragt den Bürgermeister, die ursprünglich gegenüber dem Finanzamt abgegebene Erklärung vom 19.10.2016 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz, zuletzt verlängert durch Beschluss vom 20.12.2022 (ST-B/2022/175), nicht zu widerrufen. In Folge dessen wird die Gemeinde Steina das neu geltende Umsatzsteuerrecht erst ab 2027 oder ab jedem möglichen späteren Zeitraum anwenden.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmer-eigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus dem Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden mit dieser Gesetzesänderung umsatzsteuerlich grundsätzlich wie ein Unternehmen behandelt. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht.

Am 18.10.2024 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 (JStG) verabschiedet. Am 22.11.2024 stimmte der Bundesrat zu. Mit diesem Gesetz werden Anpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umgesetzt. Dies trifft insbesondere die Übergangsregelung im § 27 Abs. 22a UStG, welche eine erneute Verlängerung um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 vorsieht.

Die Bundesregierung begründet die abermals verzögerte Anwendung damit, dass weiterhin „grundlegende Rechtsanwendungsfragen“ fortbeständen, „welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen“. Zudem seien neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden hätten können. „Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann“, heißt es in der Antwort weiter¹.

Derzeit liegt zum Beispiel bezüglich der Umsatzsteuerpflicht der Konzessionsabgaben keine rechtssichere Aussage des Bundesministeriums der Finanzen vor. Ob Einnahmen aus Konzessionsabgaben nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, ist allerdings gerade bei der Beurteilung der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) von großer Bedeutung.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 11.12.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



ⁱ „Bundesregierung zu Umsatzsteuer für öffentliche Unternehmen“, www.bundestag.de, Presse – Kurzmeldungen vom 08.08.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	10.12.2024
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2024/285

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2024/285

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spenderin / Spender	Betrag (EURO)	Verwendungszweck
14.11.2024	Arztpraxis Göldner, Dipl.-Med. Birgit Göldner, Siedlung 5, 01920 Steina	250,00	Zuckertütenfest Kita Steina
		250,00	

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i. S. v. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro auch durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/Beschlussempfehlungen:

Die Annahme der Zuwendung wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen / Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 11.12.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	10.12.2024
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2024/283

TOP 7 **Beschluss über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein Gewerbegebiet Lichtenberg**

Beschluss Nr. ST-B/2024/283

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt dem Abschluss der als Anlage beiliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein potenzielles Gewerbegebiet Lichtenberg zu. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steina für dessen Finanzierung einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von maximal 10 TEUR aus folgender Quelle:

Produkt	Sachkonto	Betrag	Sachverhalt
61.10.01.00	3013000	10.000 EUR	Mehrertrag Gewerbesteuer

Begründung:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Lichtenberg beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf Lichtenberger Flur in der Nähe der Autobahnauffahrt A4 (siehe Lageplan in Anlage 2), welches auch Inhalt des beschlossenen Flächennutzungsplanentwurfes ist. Im Rahmen der Aufstellung dieses Entwurfes stellten sich bereits hinsichtlich des Planungsrechtes hohe Hürden bei der Vereinbarkeit mit dem Regionalplan dar.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsklausur am 09.11.2024 einigten sich die anwesenden Vertreter der beteiligten Gemeinden gemeinsam eine Studie zu erstellen, in der die Machbarkeit des Gewerbegebietes durch ein fachkundiges Büro geprüft wird. Das Gewerbegebiet wird als sinnbringende Entwicklungschance für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen. Auf der Basis der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen die weiteren Entscheidungen zum Fortgang des Verfahrens getroffen werden.

Die Machbarkeitsstudie soll u.a. Aussagen über die Finanzierung, die Erschließung, das Bauplanungsrecht, Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz, Möglichkeiten der Rechtsform enthalten und Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise geben.

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung

Anlage 2: Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Detailgrad und Untersuchungstiefe wird derzeit von Kosten in Höhe von 50 TEUR ausgegangen. Die 5 Gemeinden wollen sich zu gleichen Teilen unabhängig von den Einwohnerzahlen an den Kosten beteiligen. Jede Gemeinde trägt damit maximal 10 TEUR.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln wird geprüft. In Abhängigkeit des Ergebnisses sinkt der Eigenmittelanteil der Gemeinde Steina entsprechend.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 11.12.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister

